

Rechtsverordnung  
über das Naturdenkmal  
"Speierlinge in der Gewann Wasserritsch, Lonsheim"  
Kreis Alzey-Worms  
vom 14. September 1987

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), geändert durch Landesgesetz vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66) sowie des Ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichneten ~~A~~ Speierlinge (*Sorbus domestica* L.) werden zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Speierlinge in der Gewann Wasserritsch, Lonsheim".

§ 2

(1) ~~Die~~ Speierlinge stehen in der Gemarkung Lonsheim, Flur 15 Nr. 34 und Nr. 51.

(2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Speierlinge als Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz wegen ihres das Landschaftsbild prägenden Charakters und aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit erforderlich ist.

§ 4

An den Speierlingen sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Maßnahmen und Handlungen verboten:

1. Maßnahmen und Handlungen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,
2. das Entfernen von Ästen, das Beschädigen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums,
3. das Verändern der Standortvoraussetzungen der Bäume.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Sicherung der Bäume dienen.

§ 6

(1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede an den Bäumen erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Die Eigentümer haben auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege der Bäume getroffen werden.

§ 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

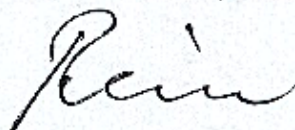
Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,
- § 4 Nr. 2 Äste entfernt, das Wurzelwerk schädigt oder das Wachstum der Bäume auf sonstige Art beeinträchtigt,
- § 4 Nr. 3 die Standortvoraussetzungen der Bäume ändert,
- § 6 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.  
und 2

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Alzey-Worms  
Alzey, 14. September 1987



(Rein)  
Landrat

Anlage  
Karte mit Standorteintragungen



M 1:10.000 - Übersichtskarte

